

GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 15

Samstag, den 13. Dezember 2025

Nummer 12

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr

Am Ende des alten Jahres bedanke ich mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern für das Vertrauen und wünsche Ihnen frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr 2026.

Ihre Margit Ertmer
Bürgermeisterin der Gemeinde Sonnenstein

Anschriften und Öffnungszeiten

Anschrift

Gemeinde Sonnenstein
OT Weißenborn-Lüderode
Bahnhofstraße 12
37345 Sonnenstein

Telefon: 036072 831-0
Telefax: 036072 831-32
E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de
Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

Sprechzeiten Standesamt

Montag	09:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte (OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag	14:00 - 17:00 Uhr
Samstag	10:00 - 15:00 Uhr

Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an

amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

unter Angabe Ihrer Telefonnummer.

Diese sollten Sie direkt in der E-Mail als Text und nicht als Anlage senden.

Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochformat senden.

Um nicht gegen das gültige Wettbewerbsrecht zu verstoßen, bitten wir zu beachten, dass in den Texten keine Musikbands und Lokalitäten namentlich genannt werden dürfen, die für Stimmung und das leibliche Wohl sorgen. Des Weiteren dürfen keine Veranstaltungshinweise (z. B. Konzerte) für eigenständige Gewerbebetriebe geschaltet werden. Private in jeglicher Form dürfen nicht beworben werden.

Öffnungszeiten von Ärzten und Apotheken u. ä. dürfen nicht veröffentlicht werden. Stellenanzeigen (wenn es keine kommunale Einrichtung ist) dürfen nicht geschaltet werden. Aufzählungen von Sponsoren zu ortsgebundenen Veranstaltungen dürfen ebenfalls nicht genannt werden.

Wenn dieses veröffentlicht werden soll, handelt es sich dabei um eine bezahlte Anzeige. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an den Außendienstmitarbeiter der LINUS WITTICH Medien KG unter www.wittich.de.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Ihre Redaktion

Bitte beachten Sie unsere Redaktionsschluss- und Erscheinungstermine

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
Donnerstag, 8. Januar 2026	Samstag, 17. Januar 2026
Donnerstag, 5. Februar 2026	Samstag, 14. Februar 2026

Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.

Ansprechpartner:
Herr Schlögel

Tel.: 036072 831-22

E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Notruf Polizei	110
Leitstelle der Polizei	03606 651-0
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	036065066780
Krankentransport	0360619222
Havariedienste:	
Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“	036076 569-0
Erdgas/Eichfeldgas	0360743840
Versorgungsunterbrechung	
Thüringer Energie AG (TEAG) Kundenservice	03641 817-1111
Thüringer Energie AG (TEAG) Störungsdienst Strom (24 h)	0800 686-1166
Kinder- und Jugendtelefon	0800 0080080
Frauenschutzwohnung	03605 518798
Giftnotruf	0361 730730
Zahnärztlicher Notdienst und Kassenärztlicher Notdienst	116 117



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein

Herausgeber: Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, Tel.: 036072 831-0, Fax: 036072 831-32, E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de, Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Textteil:** Bürgermeisterin der Gemeinde Sonnenstein, Frau Ertmer, Ansprechpartner: Herr Schlögel, Tel.: 036072 831-0, E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Sonnenstein verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen anderer Behörden

**THÜRINGER
TIERSEUCHENKASSE**



**Anstalt des
öffentlichen Rechts**

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 23. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2026 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 5,50 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt	
3. Schafe und Ziegen	
3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3 Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6 Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4. Schweine	
4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1 weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2 20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1 weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2 50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.	
5. Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6. Geflügel	
6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2 Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7. Tierbestände von vier v. H. der umgesetzten Tiere Viehhändlern des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	18,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2026 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproductiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2026 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2026 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2025 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2026 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2026 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2026 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2026 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 23. September 2025 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkasbeiträgen für das Jahr 2026 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie vom 13.10.2025 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14.10.2025

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil

Informationen der Gemeinde Sonnenstein

Weihnachtsgrußwort der Bürgermeisterin der Gemeinde Sonnenstein

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr neigt sich dem Ende entgegen, und die festliche Weihnachtszeit steht vor der Tür. Es ist die Zeit des Innehaltens, der Besinnung und des Dankes.

In unserer Gemeinde Sonnenstein haben wir in den vergangenen zwölf Monaten wieder gemeinsam viel erreicht. Ob in der Verwaltung, im Bauhof, in unseren Kindertagesstätten oder den vielen anderen Bereichen des öffentlichen Lebens - überall wurde mit großem Engagement und Herzblut für das Wohl unserer Gemeinschaft gearbeitet. In 2025 konnten wieder zahlreiche Maßnahmen in den Ortschaften begonnen oder abgeschlossen werden.

Für die Kameradinnen und Kameraden der FFW wurde in ein neues Feuerwehrfahrzeug, in Einsatzschutzkleidung, Rettungsgeräte wie Schere und Spreizer, der Umbau einer Sirene, eine Abgasabsauganlage, eine neue Heizung, in die Sanierung eines Schulungsraumes und in die Ertüchtigung des alten Spritzenhauses investiert. Das sind wichtige Investitionen, um die Kameraden für die Einsätze gut vorzubereiten und auszustatten. Ohne ihren freiwilligen Einsatz würde bei Bränden und Notlagen keiner zu Hilfe eilen. Sie leisten eine enorm wichtige Arbeit und geben den hier lebenden Menschen Sicherheit. Ein herzliches Dankeschön den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde, die auch in diesem Jahr wieder vielen Menschen geholfen und eine hervorragende Arbeit geleistet haben.

Auch in alle Kindertageseinrichtungen wurde wieder kräftig „in unsere Zukunft“ investiert und damit beste Voraussetzungen für die Betreuung unserer Jüngsten geschaffen. Die Fertigstellung des Kindergartens Arche in Holungen war die größte Herausforderung in diesem Jahr.

Die Landgemeinde ist auch bei der Herstellung der Barrierefreiheit wieder ein Stück weitergekommen. Unter anderem wurden in Weißenborn-Lüderode eine Zuwegung zum Ärztehaus, Hauptstraße 9, barrierefrei umgestaltet, zwei weitere Bushaltestellen in diesem Bereich wurden barrierefrei umgebaut. Am Ärztehaus in der Hauptstraße 35 wurde mit dem Neubau des Treppenhauses mit Fahrstuhl begonnen.

Große Finanzmittelbeträge wurden auch für Baumaßnahmen für die Gemeinde- und Landesstraßen bereitgestellt. Der größte Posten in diesem Jahr für die Gemeinde war dabei der Ersatzneubau der Krümmigrücke in Bockelnhagen. Einige Maßnahmen konnten leider aufgrund fehlender Fördermittel nicht begonnen werden. Hier arbeiten wir als Gemeinde weiter daran, um auch dort voranzukommen.

Mit Hilfe von Fördermitteln erfolgte der Umbau von zwei Begegnungsstätten. In Zwinge wurde im DGH der Feierraum komplett neugestaltet, sodass jetzt ein ansprechendes Ambiente zum Feiern zur Verfügung steht.

Weitere Finanzmittel wurden für den ländlichen Wegebau „Weg im Schreckhagen“ in Weißenborn-Lüderode bereitgestellt. Die bauliche Umsetzung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme des Gewässerunterhaltungsverbandes Leine/Frieda/Rosoppe -Renaturierung der Geröder Eller- im Folgejahr 2026.

Der Gemeinde gelingt es immer wieder, Fördermittel zu akquirieren und damit mehr Maßnahmen umsetzen zu können. Ohne diese Fördermittel wäre nur ein Bruchteil der Maßnahmen möglich.

Viele dieser vorgenannten Projekte wurden tatkräftig mit wertvollen Arbeitseinsätzen durch engagierte Bürger unterstützt, sodass mit den eingesetzten Finanzmitteln mehr geschaffen werden konnte.

Auch wenn Baumaßnahmen immer mit gewissen Einschränkungen verbunden sind und manchmal leider nicht reibungslos ablaufen, so dienen sie letztlich zur Steigerung der Lebensqualität und Sicherheit in unserer schönen Landgemeinde Sonnenstein. Ich weiß, dass durch einzelne Baumaßnahmen den Bürgern einiges zugemutet wird. Wenn die Maßnahmen abgeschlossen sind, sind doch alle froh darüber, dass wieder ein Stück Infrastruktur geschaffen wurde. Danke für Ihr Verständnis.

Herzlich danken möchte ich den Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf caritativem, sportlichem und kulturellem Gebiet - in Kirchen, Vereinen und Verbänden, Institutionen und Initiativen ehrenamtlich engagiert haben. Sie alle haben viele Stunden aufgebracht und voller Herzblut Ihre Herzenthemen vorangetrieben. Danke für die vielen kleinen unauffälligen Handgriffe, die nicht unbedingt jemand sieht. Ein herzliches Dankeschön an alle Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde, die zu unserer Gemeinschaft ihren Teil beitragen. An alle, die nicht fragen, was ihre Gemeinde für sie tut, sondern für die im Vordergrund ihres Handelns steht, was sie für das Gemeinwesen tun können.

Danke unseren ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates, den Ortschaftsbürgermeistern, den Ortschaftsräten, die sich nicht selten die Abende und Wochenenden mit Terminen und umfangreichen Sitzungsunterlagen auseinandersetzen. Die immer wieder die große Herausforderung annehmen, die unterschiedlichen Interessen der Bevölkerung auf- und wahrzunehmen und bei ihren Entscheidungen abzuwägen. Die nicht immer einer Meinung sind, aber immer zum Wohle unserer Gemeinde entscheiden. Das gilt für den Gemeinderat genauso wie für die acht Ortschaftsräte. Ich bin sehr froh darüber, dass wir in allen unseren Orten aktive Ortschaftsräte haben, die das Dorfleben gestalten und das Miteinander fördern. Unser Ziel ist, die Identität der Ortschaften noch mehr zu stärken - ohne dabei außer Acht zu lassen, dass wir seit 2011 eine Landgemeinde sind und auch das ein Teil unseres Zusammenlebens ist. Ohne die Struktur der Landgemeinde wäre es nicht möglich in jeder Ortschaft zu investieren. Natürlich gab es auch Herausforderungen, die uns vor neue Aufgaben gestellt haben sowie das ein oder andere „kontroverse Thema“. Doch gerade in diesen Zeiten haben wir bewiesen, dass wir als Gemeinschaft zusammenhalten und gemeinsam Lösungen finden können.

Danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bauhofes, in den Kindergärten sowie in der Verwaltung. Die personellen Ressourcen waren oft knapp und trotzdem haben sie alles darangesetzt, die anstehenden Aufgaben und Arbeiten zu erledigen. Ihr unermüdlicher Einsatz, oft auch im Hintergrund und jenseits der regulären Arbeitszeiten, ist das Fundament für ein funktionierendes und lebenswertes Sonnenstein. Für Ihre Loyalität, Ihre Flexibilität und Ihren großartigen Teamgeist möchte ich mich im Namen des gesamten Gemeinderates und persönlich von Herzen bedanken.

Wir blicken auf Herausforderungen zurück, die wir gemeinsam gemeistert, und auf Erfolge, die uns zusammengeschweißt haben.

Auch künftig werden das Zusammenwachsen und das Gemeinwohl in unserer Gemeinde stark vom Engagement aller abhängig sein. Umso mehr freut es mich, dass es so viele engagierte Mitmenschen in unserer Landgemeinde gibt.

Durch die vielen ehrenamtlichen Arbeitseinsätze und Aktionen haben wir es geschafft, unsere Landgemeinde weiter zu verschönern und lebenswerter zu gestalten. An dieser Stelle möchte ich all jenen meinen Respekt zollen, die in dem vergangenen Jahr auf dem Gebiet viel geleistet haben.

Lassen Sie uns gemeinsam stolz auf unsere Gemeinde sein, in der wir viel mehr erreichen, als das vielleicht allen bekannt ist.

Doch ich möchte nicht nur auf das Erreichte zurückblicken. Auch in Zukunft sollten wir uns stark machen und weiterhin viel bewegen. Wir versuchen mit den vorhandenen finanziellen Mitteln viel zu erreichen. Mit jedem Jahr kommen neue Chancen und Möglichkeiten. In das Jahr 2026 blicke ich mit Zuversicht und Hoffnung. Lassen Sie uns gemeinsam anpacken, um die Herausforderungen, die vor uns liegen, zu meistern und die Weichen für eine weitere positive Entwicklung zu stellen. Ich bin überzeugt, dass wir mit unserem Zusammenhalt und unserer Kreativität auch im kommenden Jahr Großes erreichen können.

Ich wünsche mir, dass wir als Gemeinde noch weiter zusammenwachsen und gemeinsam frohen Mutes nach vorn blicken.

Für die bevorstehenden Feiertage wünsche ich Ihnen allen - im Kreise Ihrer Familien und Freunde - eine friedvolle und erholsame Zeit. Tanken Sie neue Kraft, genießen Sie die stillen Momente und starten Sie gesund und voller Zuversicht in das neue Jahr 2026.

Möge das Weihnachtsfest Ihnen Freude und Wärme bringen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre
Margit Ertmer
Bürgermeisterin der Gemeinde Sonnenstein

Widerspruch zu Datenübermittlungen

nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes (S9) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. NW, folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Wer diese Weitergabe seiner Daten nicht wünscht wird aufgefordert, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sonnenstein; Einwohnermeldeamt; Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, Widerspruch einzulegen. Eine Begründung muss nicht angegeben werden.

Für den Widerspruch hält das Einwohnermeldeamt einen Vordruck bereit, der auch über die Internetseite der Gemeinde Sonnenstein (www.gerneincsonnenstein.de) abgerufen werden kann. Der Widerspruch kann auch schriftlich, ohne Verwendung des Vordrucks erhoben werden.

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Fundsache

Brille



In Zwinge wurde auf dem Parkplatz vom Landgasthaus „Ellertal“ eine Brille gefunden. Die Fundsache ist in der Gemeinde Sonnenstein zur Aufbewahrung abgegeben worden. Sie kann vom Eigentümer während der

Öffnungszeiten im Bürgerbüro abgeholt werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die 036072/83110.

Öffnungszeiten über den Jahreswechsel

Am Dienstag, den 23.12.2025 ist die Verwaltung von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet; nachmittags ist keine Sprechzeit.

Vom 24.12.2025 bis 02.01.2026 bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Für notwendige Beurkundungen ist die Standesbeamtin während der Schließzeit per Mail unter schlichting@gemeinde-sonnenstein.de zu erreichen.

